

gleichartige Objekte richten, zum Zwecke der Systematisierung in einer Gruppe zusammengefaßt. Die Einteilung in Objektgruppen bildet die Grundlage für den Aufbau und die Gliederung des Besonderen Teils. Zur Kennzeichnung der verschiedenen Arten von strafrechtlich geschützten Objekten werden in den Kapitelüberschriften des Besonderen Teils und in der Strafrechtswissenschaft Kurzbezeichnungen verwendet, z. B. Straftaten gegen die Persönlichkeit, gegen Jugend und Familie usw. Wir unterscheiden insgesamt 9 Gruppen von Straftaten.

Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte

Die Aggressions- und Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit richten sich gegen die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens der Völker, die in den Grundprinzipien des demokratischen Völkerrechts allgemeine völkerrechtliche Anerkennung gefunden haben. Sie haben ihren Ursprung in der Existenz des imperialistischen Systems und seiner aggressiven friedens- und menschlichkeitsfeindlichen Politik. Entsprechend den allgemein anerkannten und verbindlichen Grundsätzen des Völkerrechts, die in das Strafrecht der DDR Aufnahme gefunden haben, sind sie strafbar und unterliegen keiner Verjährung. Für die Verfolgung dieser Verbrechen gegen die Völkergemeinschaft sind alle Staaten, unabhängig vom Ort der Tatbegehung und der Staatsangehörigkeit des Täters, zuständig. Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechern darf kein Asyl gewährt werden.

Entsprechend diesen geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen (Art. 8 Verfassung) wurden im ersten Kapitel des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches die Tatbestände der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen normiert und die anzuwendenden Strafmaßnahmen festgelegt. Dieses Kapitel enthält weitere Strafbestimmungen, die die Bürger der DDR vor völkerrechtswidrigen Verfolgungen (§ 90 StGB) und einer Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste (§ 87 StGB) schützen.

Verbrechen gegen die DDR (Staatsverbrechen)

Diese Verbrechen richten sich direkt gegen die politischen und ökonomischen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR. Zu ihnen gehören alle im zweiten Kapitel des Besonderen Teils (§§ 96 ff. StGB) geregelten Straftaten, z. B. Hochverrat, Landesverrat, Terror, Sabotage, Diversion und staatsfeindliche Hetze. Sie sind Bestandteil der Wühl- und Störtätigkeit, die die aggressiven imperialistischen Kräfte vom Boden der BRD aus mit Hilfe eines weitverzweigten Netzes von staatlichen und staatlich gelenkten sowie parastaatlichen Einrichtungen und Agenturen organisieren und betreiben. Sie zielen darauf ab, die planmäßige Entwicklung des Sozialismus in der DDR zu stören, die sozialistische Staatsmacht zu schwächen und die Verteidigungskraft der DDR zu untergraben. In ihrer Gesamtheit und ihrem